

Merkblatt 4: Haustiere in der Wohnung

Viele Mieter wünschen sich ein Haustier. Aber Achtung: Vor Anschaffung eines Tieres sollten Sie sich informieren, ob die Tierhaltung überhaupt erlaubt ist.

Schauen Sie sich die Regelungen im Mietvertrag genau an. Es bestehen zahlreiche unterschiedliche Regelungen:

1) Jegliche Tierhaltung ist verboten:

Diese Klausel ist unwirksam, da sich das Tierhaltungsverbot auch auf sog. Kleintiere bezieht. In diesem Fall, können Sie sich ein Tier anschaffen. Sie müssen Ihren Vermieter nicht fragen. Ausnahme: Sie wollen sich einen Hund anschaffen. Dieser muß der Hundehaltung zustimmen, wenn Ihr Interesse an der Hundehaltung dem Interesse des Vermieters an einem „hundefreien Haus“ überwiegt.

2) Die Haltung größerer Haustiere wie Hunde oder Katzen ist untersagt:

Eine derartige Regelung im Mietvertrag ist wirksam. Ein Hund darf nur in der Wohnung gehalten werden, wenn Ihr Vermieter es erlaubt. Diese Erlaubnis sollten Sie sich schriftlich geben lassen.

3) Die Haltung größerer Haustiere ist von der Erlaubnis des Vermieters abhängig.

Hier benötigen Sie die Erlaubnis des Vermieters.

Welche Ausnahmen bestehen?

Ein Verbot Ihres Vermieters kann treuwidrig sein. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn andere Mieter bereits Tiere halten und das Ihnen ausgesprochene Verbot auf sachfremden Erwägungen beruht.

Ein Verbot ist dann nicht mehr zulässig, wenn Sie seit Jahren mit Kenntnis des Vermieters das Tier halten.

Die Haltung eines Blindenhundes kann nicht untersagt werden.

Haben Sie noch Fragen? Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen einer Mitgliedschaft hilfreich zur Seite!

Bremer Mieterschutzbund e.V. Am Wall 162 28195 Bremen Tel.: 0421-3378455:

www.bremermieterschutzbund.de